

Banken & Versicherungen

Karas-Bericht: Richtlinie über die Versorgungsfonds

Das Europäische Parlament wird sich im März in zweiter Lesung zur Richtlinie „Versorgungsfonds“ äußern, und zwar auf der Grundlage des Berichtes des österreichischen Christdemokraten Othmar Karas, der soeben durch den Wirtschaftsausschuss angenommen wurde (mit 24 Stimmen, 3 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen). Dieser führt 23 Abänderungen zur gemeinsamen Position an, die am 5. November durch den Rat angenommen worden war. Zwei Punkte könnten zu einem Vermittlungsverfahren mit dem Rat führen, wenn sie durch die Vollversammlung zurückgehalten werden: 1) die Verpflichtung der Versorgungsfonds, ihren Mitgliedern die Möglichkeit vorzuschlagen, eine Rente wegen Dienstunfähigkeit und eine Hinterbliebenenrente abzuschließen, wenn dieses Risiko nicht bereits durch das öffentliche Pensionssystem abgedeckt wird (Abdeckung der „biometrischen“ Risiken ungeachtet der Lebensdauer oder der Behinderungen); 2) die Garantie der Sicherheit der lebenslangen Pension, selbst wenn sie einmalig ausgezahlt wird.

Der Rat, der einen großen Teil der Abänderungen der ersten Lesung des EP zurückgehalten hatte, hatte diese beiden Möglichkeiten schon abgelehnt, denn er war der Auffassung, dass die Richtlinie mit der Organisation des nationalen Pensionssystems interferieren könnte, indem sie in die Definition der „Rentenleistungen“ die Abdeckung des lebenslangen finanziellen Schutzes einführt. Der Rat hatte auch mit der Unterstützung der Europäischen Kommission die Abdeckung „der biometrischen Risiken“ begrenzt. Innerhalb des Rates sowie in der Vollversammlung des EP könnten sich die Briten diesen Abänderungen widersetzen, unterstützt durch die Mehrzahl der Sozialisten und der Österreicher. Gemäß der Kommission darf die Richtlinie nicht die Produkte betreffen, die durch die Versorgungsfonds angeboten werden.

Der Karas-Bericht führt außerdem eine Abänderung ein, die der Liste der an die Aufsichtsbehörden zu liefernden Informationen die Vereinbarungen hinzufügt, die mit den Übertragungen von Rechten zwischen den Versorgungsfonds zusammenhängen (wenn der Lohnempfänger das Unternehmen wechselt zum Beispiel). Eine andere Abänderung legt fest, dass die Versorgungsfonds in einem nationalen Verzeichnis bei den Aufsichtsbehörden registriert werden müssen. Die Fonds müssten auch jedes Jahr an ihr Mitglied einen Bericht über ihre finanzielle Situation und die Anzahl der individuellen Mitglieder liefern.

Der Entwurf der Richtlinie, der im Oktober 2000 durch die Kommission vorgeschlagen wurde, harmonisiert die Vorschriften zur finanziellen Sicherheit im Hinblick auf die Verwaltung „der professionellen Pensionsinstitutionen“, um die Entwicklung der Pensionsfonds durch Kapitalbildung zu ermöglichen, wobei die Sicherheit der Pensionen gleichzeitig gewährleistet bleibt. Die Richtlinie wird insbesondere den Unternehmen, die sich in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen haben, ermöglichen, einem einzigen Versorgungsfonds anzugehören sowie den Versorgungsfonds die Möglichkeit bieten, ihre Dienstleistungen auf dem gesamten gemeinsamen Markt anzubieten. Die Zielsetzung besteht darin, die Ausbildung eines europäischen Marktes für Versorgungsfonds zu fördern, der in der Lage ist, dem Wettbewerb der amerikanischen Fonds standzuhalten. Die Richtlinie legt insbesondere fest, dass ein Versorgungsfonds nicht mehr als 30% seiner Investitionen in Devisen und 70% in notierten Aktien und Obligationen tätigen kann und legt den Schwerpunkt auf die sicheren Anlagen. Der Versorgungsfonds kann auch nicht mehr als 5% seiner Aktiva in die Aktien eines Unternehmens investieren, das bei ihm Beiträge einzahlt. Diese Vorsichtsmaßnahmen stellen einen Kompromiss dar zwischen den Positionen Frankreichs, Italiens und insbesondere Belgiens, die sich für die Einsetzung von strengen quantitativen Regeln einsetzen und dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden, die für ein weniger restriktives qualitatives Konzept kämpften. Belgien hat sich zudem enthalten, indem es ablehnte, die gemeinsame Position zu unterschreiben, weil nach seiner Meinung die quantitativen Regeln nicht sicher genug sind.

Wir erinnern daran, dass die Versorgungsfonds momentan einen Betrag von 2.300 Milliarden Euro ausmachen und 25% der europäischen Bevölkerung abdecken, insbesondere im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in Irland, wo sie sehr üblich sind. Die Kommission glaubt, dass dieser Betrag sich 2005 auf 3.500 Milliarden belaufen müsste.

Steuern: Bericht der OECD Reduzierung der Steuerlast

Dem Jahresbericht der OECD über die Lohnsteuer zufolge, der im April veröffentlicht wird, geht die steuerliche Belastung für Haushalte zurück. „Wie zu erwarten leisten die Haushalte mit dem höchsten Einkommen im Allgemeinen auch mehr steuerliche Abgaben und generell zahlen Haushalte mit Kindern weniger Steuern“, stellte die OECD in einer Mitteilung fest. So kann der Steuersatz eines Paares mit Kind in Deutschland, Luxemburg, Ungarn, Island und Luxemburg um 20 Prozentpunkte unter dem Steuersatz eines Singles liegen. Diese Abweichung liegt in Griechenland (wo die Haushalte stärker besteuert werden), in Finnland, Schweden, Spanien und Polen bei weniger als 10 Prozentpunkten. Unter den europäischen Ländern, die Mitglieder der OECD sind, schwankt die steuerliche Belastung einer Einzelperson mit dem Durchschnittseinkommen eines Arbeiters zwischen 16,5% in Portugal, Irland und Griechenland und 41,2% in Deutschland oder sogar 43,1% in Dänemark. Für Verheiratete mit zwei Kindern liegt die steuerliche Belastung bei - 3,2% in Island, -0,8% in Irland und 0,1% in Luxemburg (aufgrund von Steuerguthaben oder Familienleistungen, die den Betrag der zu leistenden Steuer überschreiten). Eine geringe steuerliche Belastung ist auch in der Tschechischen Republik (3,7%) und in der Slowakei (3,1%) zu verzeichnen, in Finnland (23,2%), Polen (25%) und Dänemark (30,5%) ist sie jedoch weitaus höher. (Auszüge des Berichts sind unter <http://www.oecd.org/pdf/M00039000/M00039061.pdf> verfügbar).

Öffentliche Übernahmeangebote: Griechischer Kompromissvorschlag

Deutschland scheint der Idee einer Übergangszeit positiv gegenüber zu stehen, die es ermöglichen würde, die „Mehrfachstimmrechte“ im Rahmen der Richtlinie für öffentliche Übernahmeangebote abzuschaffen. Schweden und Frankreich hingegen würden sich einem solchen Vorschlag widersetzen. Die Diskussionen über diesen Punkt innerhalb des Rates befinden sich jedoch noch in einem frühen Stadium.

Die griechische Präsidentschaft stellte Ende Februar im Rahmen der Arbeitsgruppe des Rates zu öffentlichen Übernahmeangeboten einen Kompromissentwurf sowie einen Entwurf zum „Stand der Arbeit“ vor, der im Rat „Wettbewerb“ vom 7. März diskutiert wird, d.h. vor der Fortführung der Arbeit am 12. März. Die Kommission ist der Auffassung, dass „es sich um einen guten Basiskompromiss“ handelt, betont der Sprecher des Kommissars für den Binnenmarkt. Diese Arbeit konzentriert sich auf drei strittige Artikel: - Artikel 9 (Verpflichtung des Verwaltungsrats einer Gesellschaft, für die ein öffentliches Übernahmeangebot besteht, die Zustimmung ihrer Aktionäre einzuholen, um Abwehrmaßnahmen beschließen zu können); Artikel 10 (die Gesellschaft, für die ein öffentliches Übernahmeangebot besteht, muss Auskunft über die Struktur ihrer Aktienbeteiligungen und ihre Stimmrechte geben); - Artikel 11 (Regeln und Schwellenwerte, die es ermöglichen, Einschränkungen für ein öffentliches Übernahmeangebot aufzuheben). Deutschland und der Berichterstatter des Parlaments, Klaus-Heiner Lehne, fordern die Abschaffung der „Mehrfachstimmrecht“, die es einem Aktionär ermöglichen, auch dann die Kontrolle über eine Gesellschaft zu behalten, wenn er ein Minderheitsaktionär ist. Mit dieser Möglichkeit hat sich die Kommission in ihrem Entwurf nicht befasst. Schweden, wo mehr als die Hälfte der Unternehmen über solche Stimmrechte verfügen, leistet der Abschaffung des Mehrfachstimmrechts den erbittertsten Widerstand. Griechenland schlägt vor, die Mehrfachstimmrechte fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie abzuschaffen, d.h. im Jahr 2010. Auch die Anwendung von Artikel 9 soll statt im Jahr 2008, wie im Textentwurf vorgesehen, im Jahr 2010 zur Anwendung kommen. Schließlich sollen die Abwehrmaßnahmen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Bieter über 75% der Aktien desjenigen Unternehmens hält, für das ein öffentliches Übernahmeangebot besteht. Im Entwurf der Kommission war hingegen kein Schwellenwert festgelegt worden.

Das Europäische Parlament veröffentlichte im Internet den Bericht über die Erreichung von „gleichen Ausgangsbedingungen“ im Zusammenhang mit dem neuen Richtlinienvorschlag für Unternehmensübernahmen unter:

http://www.europarl.eu.int/comparl/juri/studies/study_complaw_de.pdf.

Nachfolgekandidaten für das Amt des EZB-Präsidenten

Der belgische Finanzminister Didier Reynders vertrat in Paris die Auffassung, dass Jean-Claude Trichet ein hervorragender Kandidat für die Nachfolge Wim Duisenbergs an der Spitze der EZB sei. „Trichet verfügt über alle notwendigen Qualitäten. Es liegt jetzt an der französischen Regierung, zu sagen, ob der Kandidat für die Nachfolge Duisenbergs tatsächlich Trichet ist“, so der belgische Minister. Er bestätigte, dass „auf europäischer Ebene beschlossen worden war - und dies wurde von den Staats- und Regierungschefs unter spanischem Vorsitz wiederholt - dass der Vorsitz der Bank an einen französischen Kandidaten gehen soll“. Trichet, derzeit Präsident der Banque de France, wird sich noch bis zum 18. Juni 2003 gedulden müssen, um zu erfahren, ob er nun in der Rechtssache der Kontofälschungen bei der Crédit Lyonnais zu einer Zeit als er Direktor des Schatzamtes im französischen Finanzministerium war, verklagt wird oder nicht. Eine Verurteilung, wenn auch nur symbolischer Art, könnte ihm den Weg zum Vorsitz der EZB knapp drei Wochen vor dem vorgesehenen Übergang Wim Duisenbergs in den Ruhestand versperren.

Nach den Kandidatenvorschlägen Österreichs und Belgiens erwartet der Vorsitz weitere Vorschläge für die Nachfolge von Hämälainen.

Der griechische Finanzminister Nikos Christodoulakis erklärte, dass man im Laufe des Monats weitere Kandidatenvorschläge aus anderen Mitgliedstaaten ausser Österreich und Belgien für die Nachfolge der Finnin Sirkka Hämälainen für den Posten des Mitgliedes im Vorstand der EZB erwarte. Österreich schlug die Kandidatin Gertrude Tumpel-Gugerell, stellvertretende Präsidentin der österreichischen Zentralbank, vor und Belgien brachte den Politiker Paul de Grauwe ins Rennen.